jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/27 99/15/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

32/04 Steuern vom Umsatz
58/03 Sicherung der Energieversorgung
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

HeizKG 1992 §2 Z10;
UStG 1972 §10 Abs2 Z12 idF 1988/410;
UStG 1972 §10 Abs2 Z5 idF 1988/410;
WGG 1979 §14 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 14 Abs. 1 WGG ergibt sich, dass die Heizkosten aus den Kosten des Verbrauches und aus den sonstigen Kosten des Betriebes der Heizanlage bestehen. Das entspricht auch der Regelung des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG). Die Kosten des Verbrauches sind die laufenden Energiekosten (zB für Heizöl, Gas oder Fernwärme). Zu den sonstigen Kosten des Betriebes gehören insbesondere die Kosten für die Betreuung und Wartung einschließlich des Ersatzes von Verschleißteilen und die Kosten für die Abrechnung, nicht aber der Aufwand für die Erhaltung oder Verbesserung der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage (Hinweis Würth/Zinger, Miet- und Wohnrecht19, 220 und § 2 Z 10 HeizKG). Die Abschreibung der Heizanlage (AfA) und die Finanzierungskosten für die Anschaffung der Heizanlage zählen weder zu den des Kosten des Verbrauches noch zu den sonstigen Kosten des Betriebes. Solche Kosten sind daher keine Heizkosten iSd § 14 Abs. 1 WGG. Aus umsatzsteuerlicher Sicht folgt daraus, dass es sich hiebei nicht um ein Entgelt für die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150128.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at